



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Petra Guttenberger, Jürgen W. Heike, Bernd Kränzle, Andreas Lorenz, Dr. Franz Rieger, Andreas Schalk, Karl Straub, Manuel Westphal, Mechthilde Wittmann CSU**

für ein Gesetz zur datenschutzrechtlichen Anpassung der Bayerischen Vollzugsgesetze

A) Problem

Die Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (im Folgenden: „Richtlinie“) ist zwingend in nationales Recht umzusetzen. Das betrifft u. a. den Bereich des bayerischen Justizvollzugs und des bayerischen Maßregelvollzugs.

Auch darüber hinaus hat sich an einigen Punkten Handlungsbedarf mit Blick auf die datenschutzrechtlichen Regelungen im Bayerischen Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) ergeben.

B) Lösung

Vornehmliches Ziel ist die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für den Bereich des bayerischen Justizvollzugs und des bayerischen Maßregelvollzugs. Die Richtlinienumsetzung ist zwingend. Allerdings ist der Entwurf bestrebt, unter Ausschöpfung der bestehenden Regelungsspielräume bewährte bayerische Verwaltungsstrukturen zu erhalten und Pflichten der öffentlichen Stellen zu reduzieren.

Angepasst werden namentlich die Bestimmungen über den „Datenschutz“ Teil 6 Abschnitt 3 BayStVollzG. Außerdem sind die Verweisungen auf diese Bestimmungen aus den weiteren bayerischen Vollzugsgesetzen nachzuziehen. Die Neuregelung geschieht in enger Verzahnung mit der aktuellen Novellierung des Bayerischen Datenschutzgesetzes. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG-E; Drs. 17/19628) beinhaltet das datenschutzrechtliche Grundgerüst auch für den Anwendungsbereich der Richtlinie (vgl. Art. 1, 2 und 28 BayDSG-E, siehe auch Drs. 17/19628, Seite 3). Hierauf setzt der vorliegende Gesetzentwurf auf und regelt die fachrechtlichen Besonderheiten.

Der Entwurf verfolgt darüber hinaus folgende weitere Regelungsanliegen:

- Die Befugnisnorm zur weiteren Verarbeitung der im Anwendungsbereich des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes erhobenen Daten für vollzugsfremde Zwecke (Art. 197 Abs. 2 Nr. 1 BayStVollzG) wird an die Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst.

- Mitglieder des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) sollen im Rahmen von Anstaltsvisitationen Einsicht in Akten der Gefangenen erhalten.
- Es wird eine allgemeine Befugnis zur Datenübermittlung an juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Geltendmachung von Forderungen vorgesehen.
- Es wird eine explizite Rechtsgrundlage für anlassunabhängige und automatisierte Anfragen der Anstalten beim Landesamt für Verfassungsschutz geschaffen.
- Es wird eine spezielle Rechtsgrundlage für das Auslesen von Datenspeichern, die Gefangene ohne Erlaubnis in Gewahrsam haben, geschaffen, die Vorgaben zum Schutz von Kernbereichsdaten und von Zeugnisverweigerungsrechten aufstellt (Art. 91 BayStVollzG).
- Der Opferschutz im bayerischen Justizvollzug soll weiter akzentuiert werden (Art. 197 Abs. 5 BayStVollzG).

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Richtlinienumsetzung führt zu erhöhten Dokumentations-, Mitteilungs- und Auskunftsanforderungen an die Justizvollzugsbehörden und die Maßregelvollzugseinrichtungen. Dieser derzeit nicht zu beziffernde personelle und sachliche Mehraufwand ist zwingende Folge der unionsrechtlichen Vorgaben.

Gesetzentwurf

für ein Gesetz zur datenschutzrechtlichen Anpassung der Bayerischen Vollzugsgesetze¹⁾

§ 1

Änderung des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Bayerische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BaySvVollzG) vom 22. Mai 2013 (GVBl. S. 275, BayRS 312-0-J), das zuletzt durch Art. 17a Abs. 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) [oder Art. 37a Abs. 1 Drs. 17/21101] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Dem Art. 70 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Art. 91 Abs. 4 bis 6 BayStVollzG gilt entsprechend.“
3. Art. 71 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Angabe „Art. 197 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „Art. 197 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt und werden die Wörter „und genutzt“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Art. 201 Abs. 4 Satz 2 BayStVollzG bleibt unberührt.“
4. Art. 96 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „Art. 197 Abs. 2 Nr. 5“ durch die Angabe „Art. 197 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 197 Abs. 8“ durch die Angabe „Art. 197 Abs. 7“ ersetzt.
5. In Art. 98 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „Art. 197 Abs. 2, 3, 6 und 8“ durch die Angabe „Art. 197 Abs. 2, 3, 6 und 7“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Das Bayerische Untersuchungshaftvollzugsgesetz (BayUVollzG) vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 678, BayRS 312-1-J), das zuletzt durch Art. 17a Abs. 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 236, 329 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§§ 236, 329 Abs. 3“ ersetzt.
3. In Art. 8 Abs. 1 und 2 Satz 4 wird jeweils die Angabe „Art. 42 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 37 Satz 1“ ersetzt.
4. In Art. 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Bayerischen Strafvollzugsgesetz (Bayerische Strafvollzugsvergütungsverordnung – BayStVollzVergV) vom 15. Januar 2008 (GVBl. S. 25, BayRS 312-2-3-J) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Bayerischen Strafvollzugsvergütungsverordnung“ ersetzt.
5. Art. 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 35
Weitere Bestimmungen“.
 - b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - c) Es werden die folgenden Abs. 2 und 3 angefügt:
„(2) Bei Einzelhaft von mehr als drei Monaten in einem Jahr ist der Arzt oder die Ärztin regelmäßig zu hören.
(3) Es gelten entsprechend:
 1. Art. 151 BayStVollzG betreffend die Gesundheitsfürsorge,
 2. Art. 152 Abs. 1 und 2 Satz 2 und 3 sowie Art. 153 BayStVollzG betreffend die Freizeitgestaltung,
 3. Art. 158 BayStVollzG betreffend die Gefangenvertretung und
 4. die Art. 155 und 156 BayStVollzG betreffend erzieherische und Disziplinarmaßnahmen.“
6. Die Art. 36 bis 40 werden aufgehoben.
7. Der bisherige Art. 41 wird Art. 36 und wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Bei personenbezogenen Daten von Untersuchungsgefangenen beträgt die Frist des Art. 202 Abs. 3 Satz 2 BayStVollzG
 - a) einen Monat, soweit es sich um erkenntnisdienliche Daten im Sinn von

¹⁾ Dieses Gesetz dient zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680.

Art. 37 Satz 1 in Verbindung mit Art. 93 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG handelt,

b) im Übrigen zwei Jahre.“

- b) In Nr. 4 wird die Angabe „Art. 203“ durch die Angabe „Art. 204“ ersetzt.
8. Der bisherige Art. 42 wird Art. 37 und in Satz 1 wird die Angabe „108“ durch die Angabe „107“ ersetzt.
9. Die bisherigen Art. 43 bis 45 werden die Art. 38 bis 40.

§ 3

Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

Das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 866, BayRS 312-2-1-J), das zuletzt durch Art. 17a Abs. 11 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) [oder Art. 37a Abs. 3 Drs. 17/21101] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Dem Art. 91 werden die folgenden Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) ¹Elektronische Datenspeicher sowie elektronische Geräte mit Datenspeichern, die Gefangene ohne Erlaubnis der Anstalt in Gewahrsam haben, dürfen auf schriftliche Anordnung des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin im Einzelfall ausgelesen werden, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zu vollzuglichen Zwecken oder für die in Art. 197 Abs. 2 genannten Zwecke erforderlich ist. ²Die so erhobenen Daten dürfen nur für die in Satz 1 genannten Zwecken verarbeitet werden.

(5) ¹Nach Abs. 4 erhobene Daten dürfen nicht weiterverarbeitet werden, soweit

1. sie Inhalte betreffen, über die das Zeugnis nach den §§ 53, 53a StPO verweigert werden könnte, oder sie einem Vertrauensverhältnis mit anderen Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern zuzuordnen sind oder
2. sie dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind.

²Für Gefangene gilt Satz 1 Nr. 2 nur, soweit die weitere Verarbeitung auch unter Berücksichtigung der verfolgten Verarbeitungszwecke sowie der Unzulässigkeit des Besitzes und der Nutzung des Datenspeichers für die betroffenen Gefangenen unzumutbar ist. ³Soweit die weitere Verarbeitung nach den Sätzen 1 und 2 unzulässig ist, sind die Daten unverzüglich zu löschen. ⁴Die Erfassung und die Löschung der Daten sind zu dokumentieren. ⁵Für die Dokumentation gilt Art. 199 Abs. 4 entsprechend.

(6) ¹Die Gefangenen sind bei der Aufnahme über die Möglichkeit des Auslesens von Datenspeichern zu belehren. ²Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.“

3. Art. 93 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Angabe „Art. 197 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „Art. 197 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt und werden die Wörter „und genutzt“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Art. 201 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.“
4. In Art. 195 Abs. 3 wird die Angabe „Art. 200 Abs. 2 Nrn. 2 und 3“ durch die Angabe „Art. 201 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.
5. Art. 196 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Sie darf beim Landesamt für Verfassungsschutz Anfragen nach vorhandenen Erkenntnissen stellen, die für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erhebliche Bedeutung haben. ³Bei Gefangenen soll von der Abfrage nur abgesehen werden, wenn im Einzelfall auf Grund einer Gesamtwürdigung eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt ausgeschlossen wird.“
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und das Wort „Betroffenen“ wird durch die Wörter „betroffenen Person“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Im Übrigen gilt Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) entsprechend.“
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben.
6. Art. 197 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 197
Datenweiterverarbeitung“.
 - b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Anstalt darf personenbezogene Daten weiterverarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
- aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.
- bbb) Nr. 1 wird aufgehoben.
- ccc) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 1 und 2.
- ddd) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und wie folgt gefasst:
- „3. zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, oder von Straftaten oder“.
- eee) Die bisherige Nr. 5 wird die Nr. 4.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Die Anstalten können personenbezogene Daten an Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst übermitteln, wenn die Daten konkrete Erkenntnisse zu einer Gefährdung der jeweiligen Rechtsgüter erkennen lassen, die für die Lagebeurteilung nach Maßgabe der Aufgaben der genannten Behörden bedeutsam sind; Art. 24 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes bleibt unberührt.“
- d) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt über die Fälle des Art. 6 Abs. 1 BayDSG hinaus nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz nach den §§ 109 bis 121 StVollzG dient.“
- e) Dem Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 werden die Wörter „oder die Geltendmachung von sonstigen Forderungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ angefügt.
- f) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:
- „(4a) ¹Die Regelungen der Strafprozessordnung für die Übermittlung personenbezogener Daten in Akten an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen für wissenschaftliche Zwecke gelten entsprechend. ²Es können auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden. ³Die Übermittlung ist, soweit dies zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks ausreicht, auf anonymisierte und pseudonymisierte Daten zu beschränken und kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.“
- g) Dem Abs. 5 werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:
- „⁵Besteht Anlass zu der Besorgnis, dass die Offenlegung von Lebensumständen von Verletzten einer Straftat deren Leib oder Leben gefährdet, kann die Offenlegung gegenüber den Gefangenen ganz unterbleiben. ⁶Die Mitteilung der Anschrift der Verletzten an die Gefangenen bedarf der Einwilligung der Verletzten.“
- h) In Abs. 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Sicherungsverwahrung,“ das Wort „Jugendarrestanstalten,“ eingefügt.
- i) Abs. 7 wird aufgehoben.
- j) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7 und die Wörter „und genutzt“ werden gestrichen.
- k) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8 und die Angabe „Art. 196 Abs. 3“ wird durch die Angabe „Art. 196 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt und die Wörter „oder genutzt“ werden gestrichen.
- l) Die bisherigen Abs. 10 und 11 werden durch die folgenden Abs. 9 und 10 ersetzt:
- „(9) ¹Daten, die erhoben wurden, ohne dass die Voraussetzungen für ihre Erhebung vorgelegen haben, dürfen nur dann weiterverarbeitet werden, wenn dies erforderlich ist zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für
1. den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
 2. Leben, Gesundheit oder Freiheit oder
 3. Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt.
- ²Über die Verarbeitung nach Satz 1 entscheidet der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin oder der Stellvertreter.
- (10) ¹Soweit möglich soll erkennbar werden, ob Daten auf Tatsachen oder persönlichen Einschätzungen beruhen. ²Bei einer Datenverarbeitung soll nach Möglichkeit unterschieden werden, ob die Daten Verdächtige, Verurteilte, Opfer oder andere Personen betreffen.“
7. Nach Art. 197 wird folgender Art. 198 eingefügt:
- „Art. 198
- Allgemeine Regelungen der Datenübermittlung
- (1) ¹Die Anstalt unterlässt die Übermittlung personenbezogener Daten, die erkennbar unrichtig, unvollständig oder nicht mehr auf dem gegenwärtigen Stand sind. ²Soweit möglich unterzieht sie die Daten vor Übermittlung einer diesbezüglichen Überprüfung. ³Die empfangende Stelle beurteilt die Richtigkeit, Vollständigkeit, die Zuverlässigkeit und Aktualität der Daten in eigener Zuständigkeit. ⁴Die übermittelnde Stelle fügt nach Möglichkeit die zur Prüfung erforderlichen Informationen bei.

(2) ¹Werden Daten nach ihrer Übermittlung nach Art. 202 Abs. 4 gelöscht oder wird nach Art. 202 Abs. 5 ihre Verarbeitung eingeschränkt, ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen.

²Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung als unrichtig, sind sie unverzüglich zu berichtigen,

1. bei einer Übermittlung durch die Anstalt gegenüber der empfangenden Stelle, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist, und
2. bei einer Übermittlung an die Anstalt gegenüber der übermittelnden Stelle, soweit dies möglich und zumutbar ist.

(3) ¹Erweist sich die Übermittlung personenbezogener Daten als unrechtmäßig, ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.

²Die Daten dürfen von dieser nicht mehr verarbeitet werden und sind unverzüglich in der Verarbeitung einzuschränken, wenn sie zu Zwecken der Dokumentation noch benötigt werden; andernfalls sind sie von dieser unverzüglich zu löschen.

(4) ¹Die empfangende Stelle darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt worden sind. ²Die empfangende Stelle darf die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten, soweit sie ihr auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen. ³Bestehen für die Verarbeitung besondere Bedingungen, ist die empfangende Stelle darauf hinzuweisen. ⁴Nicht öffentliche Stellen im Sinn des Art. 1 BayDSG bedürfen für die Weiterverarbeitung nach Satz 2 der Zustimmung der Anstalt; sie sind auf die Regelungen des Halbsatzes 1 sowie der Sätze 1 und 2 hinzuweisen.

(5) Die Anstalt darf auf Empfänger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Staaten, die die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes auf Grund eines Assoziierungsübereinkommens mit der Europäischen Union über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes anwenden, sowie auf Organisationen der Europäischen Union keine Bedingungen anwenden, die nicht auch für entsprechende innerstaatliche Datenübermittlungen gelten.“

8. Der bisherige Art. 198 wird Art. 199 und wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „das die“ die Wörter „Verarbeitung, insbesondere die“ eingefügt und werden nach dem Wort „gemäß“ die Wörter „den Art. 196 Abs. 1 Satz 2,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSG gilt entsprechend.“

b) Abs. 3 wird durch die folgenden Abs. 3 und 4 ersetzt:

„(3) ¹Folgende Verarbeitungsvorgänge nach Abs. 2 müssen protokolliert werden:

1. Erhebung,
2. Veränderung,
3. Abruf,
4. Offenlegung einschließlich Übermittlung,
5. Verknüpfung und
6. Löschung.

²Die Protokolle über Abrufe und Offenlegungen müssen die dafür maßgeblichen Gründe nennen sowie Datum und Uhrzeit dieser Vorgänge enthalten und, soweit möglich, die Feststellung der Identität der abrufenden oder offenlegenden Person sowie des Empfängers ermöglichen.

(4) ¹Die nach Abs. 3 erstellten Protokolle dürfen nur verwendet werden zur

1. Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung einschließlich der Eigenüberwachung,
2. Gewährleistung der Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten,
3. Verhütung oder Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und
4. Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz (Landesbeauftragter).

²Sie sind dem Landesbeauftragten auf Anforderung in auswertbarer Weise zur Verfügung zu stellen. ³Soweit sie für Zwecke des Satzes 1 nicht mehr benötigt werden, spätestens aber nach Ablauf des dritten Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, sind sie zu löschen. ⁴Die Auswertung für Zwecke des Satzes 1 Nr. 3 bedarf der Anordnung des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin, der oder die die Anordnungsbefugnis allgemein oder im Einzelfall auf Beamte oder Beamtinnen, die die Voraussetzungen für den Einstieg in die vierte Qualifikationsebene erfüllen, delegieren kann.“

9. Der bisherige Art. 199 wird aufgehoben.

10. Nach Art. 199 wird folgender Art. 200 eingefügt:

„Art. 200

Datenschutz-Folgenabschätzung
und Anhörung des Landesbeauftragten

(1) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten automatisiert erfolgt, gelten Art. 35 Abs. 1, 2 und 7 der Verordnung (EU) 2016/679 (Daten-

schutz-Grundverordnung – DSGVO) und Art. 14 Abs. 1 BayDSG entsprechend.

(2) § 69 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gilt entsprechend.“

11. Der bisherige Art. 200 wird Art. 201 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 201
Besondere Kategorien
personenbezogener Daten,
Schutz der Daten“.

b) Abs. 1 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und in Satz 4 werden nach dem Wort „Offenbarungsbefugnisse“ die Wörter „ , insbesondere nach einer Entbindung von der Schweigepflicht,“ eingefügt.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und in Satz 1 wird die Angabe „nach Abs. 2“ durch die Angabe „nach Abs. 1“ und wird die Angabe „Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und die Angabe „Abs. 2“ wird durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.

f) Es werden die folgenden Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) ¹Im Übrigen ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des Art. 9 Abs. 1 DSGVO zulässig,

1. soweit andernfalls die Erfüllung vollzuglicher Aufgaben gefährdet oder wesentlich erschwert ist,
2. zur Abwehr von Gefahren für ein bedeutendes Rechtsgut,
3. wenn dies für Maßnahmen der Strafverfolgung und -vollstreckung, der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht sowie für Entscheidungen in Gnadensachen erforderlich ist,
4. wenn die betroffene Person der Datenverarbeitung zugestimmt hat und die Daten nur für den Zweck verarbeitet werden, zu dem die Zustimmung erteilt wurde,
5. wenn die betroffene Person sie bereits offensichtlich öffentlich gemacht hat,
6. wenn dies zu Zwecken der Eigensicherung erforderlich ist oder
7. soweit dies für die in Art. 197 Abs. 4a und Art. 204 Abs. 4 genannten Zwecke erforderlich ist.

²Solche Daten sollen besonders gekennzeichnet und der Zugriff darauf besonders ausgestaltet werden, wenn und soweit dies der Schutz der betroffenen Personen erfordert. ³Vor Erteilung der Zustimmung nach Satz 1 Nr. 4 ist die betroffene Person über den Zweck der Verarbeitung sowie darüber aufzuklären, dass sie die Zustimmung verweigern sowie jederzeit widerrufen kann; die Zustimmung ist zu dokumentieren. ⁴Gesundheits- und Therapieakten sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern.

(5) Andere personenbezogene Daten über die Gefangenen dürfen vorbehaltlich abweichender Regelung innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist.“

12. Der bisherige Art. 201 wird aufgehoben.

13. Art. 202 wird wie folgt gefasst:

„Art. 202
Berichtigung, Löschung
und Einschränkung der Verarbeitung

(1) ¹Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. ²Die Berichtigung kann auch eine Ergänzung der Daten erforderlich machen, wenn eine mangelnde Vollständigkeit die Unrichtigkeit der Daten für den Verarbeitungszweck zur Folge hat. ³Ist die Berichtigung nicht möglich oder nicht hinreichend, ist eine weitere Verarbeitung der Daten unzulässig.

(2) Die Anstalt soll angemessene Maßnahmen ergreifen, dass gespeicherte personenbezogene Daten sachlich richtig, vollständig und erforderlichenfalls auf dem neusten Stand sind, und zu diesem Zweck die Qualität der Daten überprüfen.

(3) ¹Die Speicherung von personenbezogenen Daten ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. ²Personenbezogene Daten sind spätestens fünf Jahre nach der Entlassung der Gefangenen oder ihrer Verlegung in eine andere Anstalt zu löschen. ³Bis zum Ablauf einer Aufbewahrungsfrist nach Abs. 6 Satz 1 für die Gefangenenpersonalakten können die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum der Gefangenen verarbeitet werden, soweit dies für das Auffinden der Gefangenenpersonalakte erforderlich ist.

(4) Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn

1. ihre Erhebung oder weitere Verarbeitung unzulässig war oder
2. sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen.

(5) ¹Die Löschung unterbleibt, soweit und solange

1. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden,
2. die Daten für Beweiszwecke einer weiteren Aufbewahrung bedürfen,
3. dies zur Verfolgung oder Verhütung von Straftaten erforderlich ist,
4. dies im Einzelfall nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist,
5. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben nach Art. 197 Abs. 4a erforderlich ist oder
6. ein Fall des Art. 197 Abs. 9 vorliegt.

²In diesen Fällen sind die Daten in der Verarbeitung einzuschränken. ³Sie dürfen nur zu den in Satz 1 Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten Zwecken oder mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden.

(6) ¹Die Löschung von Daten in Akten unterbleibt außerdem bis zum Ablauf von in Rechtsvorschriften bestimmten Aufbewahrungsfristen. ²Die Akten können länger aufbewahrt werden, sofern dies im Einzelfall für die in Abs. 5 Satz 1 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. ³Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ⁴Die Einschränkung der Verarbeitung endet, wenn die Gefangenen erneut zum Vollzug einer Freiheitsstrafe aufgenommen werden oder die betroffene Person einwilligt.

(7) ¹Es ist ein Verfahren festzulegen, das die Einhaltung der Fristen sicherstellt. ²Die archivrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.“

14. Nach Art. 202 wird folgender Art. 203 eingefügt:

„Art. 203

Ausübung der Rechte der betroffenen Person

(1) ¹Die Anstalt informiert die Gefangenen und andere betroffene Personen in allgemeiner und verständlicher Form über

1. die Zwecke, zu denen personenbezogene Daten verarbeitet werden,
2. ihre Bezeichnung und Kontaktdaten und diejenigen des behördlichen Datenschutzbeauftragten,
3. die Kontaktdaten des Landesbeauftragten sowie das Recht, sich an ihn zu wenden,
4. die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten.

²Die Anstalt weist auf Verlangen darüber hinaus in geeigneter Weise auf die Rechtsgrundlage der Datenerhebung sowie auf eine im Einzelfall bestehende gesetzliche Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunft hin. ³Über eine ohne ih-

re Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten wird die betroffene Person unverzüglich unter Angabe dieser Daten unterrichtet.

(2) ¹Die Informationen nach Abs. 1 Satz 2 und 3 können zunächst unterbleiben, soweit und solange

1. die Erreichung der in Art. 196 Abs. 1 genannte Zweck auf andere Weise gefährdet oder wesentlich erschwert würde,
2. dies für die in Art. 197 Abs. 2 genannten Zwecke erforderlich ist oder
3. anzunehmen ist, dass dies überwiegenden Interessen oder Belangen der betroffenen Person oder Dritter dient.

²Sind die Voraussetzungen nach Satz 1 entfallen, ist die betroffene Person zu benachrichtigen und sind unterbliebene Informationen unverzüglich zu erteilen. ³Die Benachrichtigung hat zumindest die Angaben nach Abs. 1 Satz 1, die Rechtsgrundlage der Datenerhebung und gegebenenfalls der weiteren Verarbeitung, Informationen über die mutmaßliche Dauer der Datenspeicherung oder, falls diese Angabe nicht möglich ist, Kriterien hierfür sowie gegebenenfalls über die Kategorien der Empfänger der Daten zu enthalten. ⁴Bezieht sich die Benachrichtigung auf die Herkunft personenbezogener Daten von oder deren Übermittlung an die Staatsanwaltschaft, Polizei, Finanzverwaltung, Organe der überörtlichen Rechnungsprüfung, den Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst oder andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, ist sie nur nach Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(3) ¹Die betroffene Person kann nach Maßgabe des Art. 202 Abs. 1, 4 und 5 die unverzügliche Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen. ²Im Fall von Aussagen, Beurteilungen oder anderweitigen Wertungen betrifft die Frage der Richtigkeit nicht deren Inhalt, sondern die Tatsache, ob die Aussage, Beurteilung oder anderweitige Wertung so erfolgt ist. ³Kann die Richtigkeit der Daten nicht erwiesen werden, werden die Daten in der Verarbeitung eingeschränkt. ⁴In diesem Fall wird die betroffene Person unterrichtet, bevor die Einschränkung der Verarbeitung aufgehoben wird. ⁵Bestehen begründete Zweifel an der Identität der antragstellenden Person, kann die Bearbeitung ihres Anliegens von der Erbringung geeigneter Nachweise abhängig gemacht werden.

(4) ¹Die betroffene Person wird unverzüglich darüber in Kenntnis gesetzt, wie mit dem Antrag nach Abs. 3 verfahren wird, falls über ihn nicht unverzüglich entschieden wird. ²Soweit ein Antrag abgelehnt wird, ist die betroffene Person hierüber schriftlich und unter Mitteilung der Gründe zu unterrichten. ³Sie ist darauf hinzuweisen, dass sie

Beschwerde bei dem Landesbeauftragten einlegen, ihre Rechte auch über diesen ausüben oder gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen kann. ⁴Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Bei offensichtlich unbegründeten oder in ungebührlichem Umfang gestellten Anträgen können angemessene Kosten erhoben werden, soweit nicht ausnahmsweise schon von der Bearbeitung abgesehen werden kann.“

15. Der bisherige Art. 203 wird Art. 204 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 204

Auskunftsrecht und Akteneinsicht

(1) ¹Die Anstalt teilt einer Person auf Antrag mit, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. ²Ist dies der Fall, erhält die Person ihrem Antrag entsprechend Auskunft über sie betreffende personenbezogene Daten und über

1. die Rechtsgrundlage und die Zwecke der Verarbeitung,
2. verfügbare Informationen zur Herkunft der Daten oder, falls dies im Einzelfall nicht möglich ist, zu den Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
3. die Empfänger, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt wurden,
4. die für deren Speicherung vorgesehene Dauer oder, falls dies im Einzelfall nicht möglich ist, die Kriterien für deren Festlegung,
5. die bestehenden Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung und
6. die Kontaktdaten des Landesbeauftragten und die Möglichkeit, bei ihm Beschwerde einzulegen.

³Art. 203 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 5 sowie Art. 10 Abs. 2 BayDSG gelten entsprechend.

(2) ¹Art. 203 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. ²Die Gründe für die Ablehnung eines Antrags sind zu dokumentieren. ³Sie sind dem Landesbeauftragten für dessen Kontrolle in auswertbarer Weise zur Verfügung zu stellen, soweit nicht die Aufsichtsbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. ⁴Eine Mitteilung des Landesbeauftragten an die betroffene Person im Beschwerdeverfahren darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Anstalt oder der in Art. 203 Abs. 2 Satz 4 genannten Stellen zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmen.

(3) ¹Soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der betroffenen Person nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist, erhält sie Akteneinsicht. ²Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Mitglieder einer Delegation des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe erhalten während des Besuchs in der Anstalt Einsicht in die Gefangenenpersonalakten und Gesundheitsakten, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses erforderlich ist.“

16. Die bisherigen Art. 204 und 205 werden durch folgenden Art. 205 ersetzt:

„Art. 205

Weitere Bestimmungen

(1) Die datenschutzrechtlichen Regelungen über Anstalten gelten entsprechend für die Aufsichtsbehörde.

(2) Die §§ 78 bis 81 BDSG gelten entsprechend.

(3) Das Bayerische Datenschutzgesetz findet ergänzend Anwendung.

(4) ¹Protokollierungen im Sinn von Art. 199 Abs. 3 müssen bei vor dem 6. Mai 2016 eingerichteten automatisierten Verarbeitungssystemen erst ab 6. Mai 2023 erfolgen, wenn andernfalls ein unverhältnismäßiger Aufwand entstände. ²Die Anwendung von Satz 1 ist zu begründen, zu dokumentieren und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. ³Der Landesbeauftragte ist über das betroffene Verarbeitungssystem und die Gründe für die Anwendung von Satz 1 zu unterrichten.“

17. Der bisherige Art. 210 wird Art. 209 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Übergangsvorschriften“ durch das Wort „Außerkräfttreten“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Art. 205 Abs. 4 tritt mit Ablauf des 6. Mai 2023 außer Kraft.“

§ 4

Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes

Das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz (Bay-MRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222, BayRS 312-3-A), das durch Art. 17a Abs. 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Art. 33 wie folgt gefasst:

„Art. 33 (aufgehoben)“.

2. Art. 28 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²Daten auf Grund einer erkennungsdienstlichen Maßnahme sind auf Antrag der untergebrachten Person nach Beendigung der Unterbringung und einer etwaigen Führungsaufsicht zu vernichten.“
3. In Art. 32 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Art. 200 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 201 Abs. 1“ ersetzt.
4. Art. 33 wird aufgehoben.
5. Art. 34 wird wie folgt gefasst:
 „Art. 34
 Datenschutz
 Art. 93 Abs. 2 Satz 3 und 4, Art. 95 Abs. 2, Art. 196, 197 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 5 und 7 bis 10, Art. 198 bis 205 BayStVollzG gelten mit folgenden Maßgaben entsprechend:
1. Personenbezogene Daten über die untergebrachte oder andere Personen dürfen ohne deren Kenntnis oder bei Dritten erhoben werden, soweit sie für die Beurteilung des Gesundheitszustands der untergebrachten Person, ihre Eingliederung oder Behandlung oder für die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung erforderlich sind; Art. 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Satz 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) gelten entsprechend.
 2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit dies erforderlich ist für
 - a) Gutachten in einem Verfahren über die Betreuung einer untergebrachten Person,
 - b) die Geltendmachung von Ansprüchen der Maßregelvollzugseinrichtung oder von gegen sie oder einen ihrer Beschäftigten gerichteten Ansprüchen oder
 - c) die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung oder für die Überprüfung ihrer Tätigkeit,
 und überwiegende Interessen des Betroffenen der Verarbeitung nicht entgegenstehen.
 3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit dies zur Vorbereitung der Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung erforderlich ist.
 4. Eine Datenübermittlung an öffentliche Stellen nach Art. 197 Abs. 4 BayStVollzG ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist für
 - a) ein Verfahren über die Betreuung der untergebrachten Person,

- b) die Festsetzung, Prüfung oder Genehmigung der Kosten des Maßregelvollzugs oder
- c) Entscheidungen über Vollzugslockerungen oder Beurlaubungen.“

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

1. Vornehmliches Ziel des Gesetzentwurfs ist die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (im Folgenden: „Richtlinie“) in nationales Recht für den Bereich des bayerischen Justizvollzugs und des bayerischen Maßregelvollzugs. Soweit der Anwendungsbereich der Richtlinie reicht, gilt nicht die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO).

Die Richtlinienumsetzung ist zwingend. Allerdings ist der Entwurf bestrebt, unter Ausschöpfung der bestehenden Regelungsspielräume bewährte bayerische Verwaltungsstrukturen zu erhalten und Pflichten der öffentlichen Stellen zu reduzieren.

Angepasst werden namentlich die Bestimmungen über den „Datenschutz“ Teil 6 Abschnitt 3 BayStVollzG. Außerdem sind die Verweisungen auf diese Bestimmungen aus den weiteren bayerischen Vollzugsgesetzen nachzuziehen. Die Neuregelung geschieht in enger Verzahnung mit der aktuellen Novellierung des Bayerischen Datenschutzgesetzes. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG-E; Drs. 17/19628) beinhaltet das datenschutzrechtliche Grundgerüst auch für den Anwendungsbereich der Richtlinie (vgl. Art. 1, 2 und 28 BayDSG-E, siehe auch Drs. 17/19628, S. 3). Hierauf setzt der vorliegende Gesetzentwurf auf und regelt die fachrechtlichen Besonderheiten.

Wohlgermerkt geschieht die Anpassung durch den vorliegenden Entwurf nur im sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie. Die Art. 196 ff. BayStVollzG entfalten ihren Regelungsgehalt nur im Rahmen des sachlichen Anwendungsbereichs des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes. Dieser ist gem. Art. 1 BayStVollzG auf den Vollzug der Freiheitsstrafe einschließlich des Vollzugs der Jugendstrafe (Art. 121 ff. BayStVollzG) und den Vollzug des Strafarrests in der Justizvollzugsanstalt (Art. 190 ff. BayStVollzG) begrenzt. Durch Verweisungen aus den weiteren Vollzugsgesetzen wird die entsprechende Anwendung auch für die Bereich des Vollzugs der Untersuchungshaft, der Sicherungsverwahrung und des Maßregelvollzugs sichergestellt.

Soweit die Anstalten hingegen anderweitige Rechtsmaterie vollziehen – paradigmatisch wäre insofern das beamtenrechtliche Dienstrecht einschließlich des Personalaktenrechts zu nennen – vollzieht sich diese Rechtsanwendung außerhalb des sachlichen Anwendungsbereichs gemäß Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie. Das hat aus unionsrechtlicher Sicht die Folge, dass bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen der sachliche Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung eröffnet ist (vgl. hierzu Art. 9 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie für die Weiterverarbeitung von im sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie erhobenen Daten). Das Landesrecht setzt dies dahingehend um, dass sich der allgemeine datenschutzrechtliche Rahmen dann nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (vgl. dazu den Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Datenschutzgesetz – BayDSG-E; Drs. 17/19628) bestimmt wird, welche ggf. durch besonderes Fachrecht (im o. g. Beispiel die Regelungen des Teils 4 Abschnitt 8 des Bayerischen Beamtengesetzes zum Personalaktenrecht) ergänzt werden.

2. Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt darüber hinaus folgende weitere Regelungsanliegen:
 - Die Befugnisnorm zur weiteren Verarbeitung der im Anwendungsbereich des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes erhobenen Daten für vollzugsfremde Zwecke (Art. 197 Abs. 2 Nr. 1 BayStVollzG) wird an die Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst.
 - Mitglieder des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) sollen im Rahmen von Anstaltsvisitationen Einsicht in Akten der Gefangenen erhalten.
 - Es wird eine allgemeine Befugnis zur Datenübermittlung an juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Geltendmachung von Forderungen vorgesehen.

- Es wird eine explizite Rechtsgrundlage für anlassunabhängige und automatisierte Anfragen der Anstalten beim Landesamt für Verfassungsschutz geschaffen.
- Es wird eine spezielle Rechtsgrundlage für das Auslesen von Datenspeichern, die Gefangene ohne Erlaubnis in Gewahrsam haben, geschaffen, die Vorgaben zum Schutz von Kernbereichsdaten und von Zeugnisverweigerungsrechten aufstellt (Art. 91 BayStVollzG).
- Der Opferschutz im bayerischen Justizvollzug soll weiter akzentuiert werden (Art. 197 Abs. 5 BayStVollzG).

3. Außerdem übernimmt der Entwurf aus dem Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Jugendarrestvollzugsgesetz (Drs. 17/21101) einzelne der dort in Art. 37a enthaltenen weiteren Rechtsänderungen zu den bayerischen Vollzugsgesetzen (Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 11). Es handelt sich dabei durchwegs um technische und vornehmlich redaktionelle Änderungen. Dies ist erforderlich, da ansonsten auf einzelne Vorschriften in mehreren Änderungsgesetzen zugegriffen würde.

B) Zu den Einzelbestimmungen

Zum Gesetzestitel

Die Fußnote dient der Erfüllung des Zitiergebots nach Art. 63 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie.

Zu § 1 (Bayerisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz)

Die Streichung der Inhaltsübersicht dient der Vereinfachung künftiger Gesetzesänderungen sowie der Verschlinkung der Gesetze. Eine amtliche Inhaltsübersicht ist nicht zwingend erforderlich.

Die Änderungsbefehle vollziehen die Änderungen, die der vorliegende Gesetzentwurf in § 3 an den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes vornimmt, im Anwendungsbereich des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes nach. Der sachliche Anwendungsbereich nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie (Strafvollstreckung) ist eröffnet, auch wenn es sich bei der Sicherungsverwahrung nicht um eine Strafe im eigentlichen Sinne (z. B. des Art. 7 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten) handelt. Gleichwohl ist die Richtlinie auch für diese staatliche Reaktion auf strafrechtliche Verfehlungen anwendbar. Bei der „Strafvollstreckung“ handelt es sich wie beim Begriff der „Straftat“ (siehe dazu explizit den Erwägungsgrund Nr. 13 der Richtlinie) um einen autonom auszulegenden Begriff des Unionsrechts. Angesichts des datenschutzrechtlichen Kontextes eröffnet das die Möglichkeit, auch den Vollzug der Sicherungsverwahrung hierunter zu subsumieren.

Im Übrigen wird verwiesen: zu Nr. 2 auf die Begründung unten zu § 3 Nr. 2, zu Nr. 3 auf unten zu § 3 Nr. 3. Bei den Nrn. 4 und 5 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen, mit denen die Verweisungen auf Art. 197 BayStVollzG angepasst werden.

Zu § 2 (Bayerisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Streichung der Inhaltsübersicht dient der Vereinfachung künftiger Gesetzesänderungen sowie der Verschlinkung der Gesetze. Eine amtliche Inhaltsübersicht ist nicht zwingend erforderlich.

Zu Nr. 2 (Art. 1)

Ein nach einer zurückliegenden Gesetzesänderung auf Bundesebene fehlgehendes Normzitat wird bereinigt.

Zu Nr. 3 (Art. 8)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 2 Nr. 8.

Zu Nr. 4 (Art. 12)

Die Verweisung auf die Bayerische Strafvollzugsvergütungsverordnung wird ohne inhaltliche Änderung an die aktuellen Redaktionsrichtlinien angepasst und hierdurch die Lesbarkeit der Norm verbessert.

Zu Nr. 5 und 6 (Art. 35 bis 40)

Die Regelungen der Art. 35 bis 40 BayUVollzG werden ohne inhaltliche Änderung redaktionell überarbeitet und erhalten Art. 35 Abs. 2 und 3 BayUVollzG als neuen Regelungsstandort.

Zu Nr. 7 (Art. 41)

Die Änderungen, die § 3 des vorliegenden Entwurfs an den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Art. 196 ff. BayStVollzG vornimmt, werden im Anwendungsbereich des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes nachvollzogen. Die Untersuchungshaft und die ihr gleichgestellten Haftarten (vgl. Art. 1 BayUVollzG) knüpfen an den dringenden Verdacht eines Verstoßes gegen strafrechtliche Bestimmungen an. Sie dienen damit der geordneten Durchführung eines Strafverfahrens oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Damit ist der Anwendungsbereich der Richtlinie auch insoweit eröffnet. Die Sonderregelungen zur Lösungsfrist bei Untersuchungsgefangenen wird den Änderungen im Bayerischen Strafvollzugsgesetz angepasst (siehe zu dem neuen Art. 202 Abs. 3 bis 6 BayStVollzG die Begründung unten zu Nr. 13). Inhaltlich verbleibt es

bei den abweichenden wesentlich kürzeren Fristen für den Untersuchungshaftvollzug. Im Übrigen werden redaktionelle Folgeänderungen zu den obigen Änderungen nachgezogen.

Zu Nr. 8 (Art. 42)

Die rein redaktionelle Änderung bereinigt einen doppelten Anwendungsbefehl. Die entsprechende Anwendung von Art. 108 BayStVollzG zu Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge folgt bereits aus Art. 25 Abs. 3 Satz 1 BayUVollzG. Im Übrigen kann die Bestimmung als Folgeänderung von § 2 Nr. 5 und 6 (siehe oben) aufrücken, um Lücken in der Artikelreihung zu vermeiden.

Zu Nr. 9 (Art. 43 bis 45)

Die Bestimmungen können als Folgeänderung von § 2 Nr. 4 und 5 (siehe oben) aufrücken, um Lücken in der Artikelreihung zu vermeiden.

Zu § 3 (Bayerisches Strafvollzugsgesetz)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Streichung der Inhaltsübersicht dient der Vereinfachung künftiger Gesetzesänderungen sowie der Verschlinkung der Gesetze. Eine amtliche Inhaltsübersicht ist nicht zwingend erforderlich.

Zu Nr. 2 (Art. 91)

Durch die Einfügung in Art. 91 wird eine spezielle Rechtsgrundlage für das Auslesen von Datenspeichern geschaffen. Unerlaubte Kommunikation kann in vielerlei Hinsicht die Sicherheit gefährden. Zu denken ist an Fluchtabreden, das Bestellen unerlaubter Gegenstände wie Drogen oder gar Waffen sowie die Verübung weiterer Straftaten außerhalb der Mauern. Gerade Gefangene der organisierten Kriminalität versuchen erfahrungsgemäß, alte Strukturen mittels illegaler Mobilfunknutzung aufrecht zu erhalten. Auch im Zusammenhang mit Extremismus zeigen die Erfahrungen aus anderen Ländern, dass es immer wieder Funde von Datenträgern gibt, die extremistisches Material enthalten. Es ist davon auszugehen, dass auch der bayerische Justizvollzug vermehrt damit konfrontiert werden wird, auch weil sich die Klientel über die Beobachtung durch eine Anstalt bewusst ist und andere, teils neue Kommunikationskanäle nutzen wird. Da es sich mitunter um Geräte handeln kann, die dem Grundrecht auf Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme unterfallen, bedarf es zunächst einer einzelfallbezogenen Abwägung. Der grundrechtlichen Bedeutung wird nach Abs. 4 Satz 1 durch die verfahrensmäßige Vorgabe, dass es einer schriftlichen Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall bedarf, Rechnung getragen.

In Abs. 5 Satz 1 wird der Berufsgeheimnisträgerschutz und der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung geregelt, zumal nicht ausgeschlossen werden kann, dass Kernbereichsdaten von dritten Personen, die nicht zu den Gefangenen rechnen, betroffen werden. Mit Blick auf die Gefangenen selbst ist ein solcher Kernbereichsschutz regelmäßig nicht erforderlich. Das Auslesen der Datenspeicher ist ihnen gegenüber keine verdeckte, sondern eine nach Abs. 6 bereits bei Aufnahme angekündigte Maßnahme. Es sind lediglich Datenspeicher betroffen, die die Gefangenen unzulässig in Besitz haben. Betroffene Gefangene haben sich daher selbst der Möglichkeit der staatlichen Kenntnisnahme ihrer Kerndaten ausgesetzt und sind insofern regelmäßig nicht schutzwürdig. Die Regelung des Abs. 5 Satz 2 erlaubt jedoch Abweichungen im Einzelfall für atypische Fälle.

Abs. 6 schließlich stellt sicher, dass Gefangene bereits bei Aufnahme über die Möglichkeiten des in den Abs. 4 und 5 geregelten Grundrechtseingriffs unterrichtet werden und sich hierauf einstellen können. Diese Unterrichtung ist zum besseren Nachweis aktenkundig zu machen.

Zu Nr. 3 (Art. 93)

Das Normzitat in Art. 93 Abs. 2 Satz 3 ist in Folge der Änderung des Art. 197 Abs. 2 BayStVollzG (unten zu Nr. 6) anzupassen. Außerdem wird der Normtext an die neuen Begrifflichkeiten des Europarechts angepasst. „Verarbeiten“ umfasst gem. Art. 3 Nr. 2 der Richtlinie und gem. Art. 4 Nr. 2 DSGVO die bisherige „Nutzung“. Die Legaldefinition der Datenschutz-Grundverordnung ist gem. Art. 2 BayDSG-E in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayDSG-E auch im Anwendungsbereich der Richtlinie anwendbar. Schließlich wird klargestellt, dass die durch erkennungsdienstliche Maßnahmen gewonnenen Unterlagen, soweit es sich um besondere Kategorien personenbezogener Maßnahmen im Sinne des Art. 10 der Richtlinie handelt (v. a. daktyloskopische Daten, vgl. Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie), den allgemeinen Anforderungen nach Art. 201 Abs. 4 Satz 2 BayStVollzG unterliegen (siehe unten Nr. 12).

Zu Nr. 4 (Art. 195)

Der Verweis wird als Folgeänderung zu Nr. 11 nachgezogen.

Zu Nr. 5 (Art. 196)

Der neue Abs. 1 Satz 2 und 3 regelt als Sonderfall zur Datenerhebung eine Sicherheitsanfrage der Anstalt beim Landesamt für Verfassungsschutz (LfV), die automatisiert geschehen darf (Art. 199 Abs. 2 Satz 1 n. F.). Um frühzeitig (extremistische) Gefahren zu erkennen und diesen wirksam zu begegnen, bedarf es eines engen Austausches der Anstalten insbesondere

mit dem LfV. Denn anders als die Polizei, deren Fokus auf der konkreten Gefahrenabwehr und Strafverfolgung liegt, verfügt das LfV – bedingt durch dessen gesetzlichen Auftrag – über mehr Erkenntnisse, die im Umgang beispielsweise mit Extremismus gleich welcher Art für eine Justizvollzugsanstalt und dort für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung relevant sein können. Die Neuregelung will die Befugnisse der Anstalt ausweiten, nicht einschränken und lässt schon nach bisherigem Rechtsstand bestehende Befugnisse zur Datenerhebung nach dem Vollzugsrecht oder anderen Rechtsbestimmungen unberührt. Die Erkenntnisse des LfV können sich z. B. auf extremistische, insbesondere gewaltorientierte Einstellungen und Kontakte zu derartigen Organisationen Gruppierungen oder Personen beziehen. Extremismus gleich welcher Art stellt zunehmend auch den Justizvollzug vor neue Herausforderungen. Durch den wesentlich erhöhten Verfolgungsdruck werden Gefängnisse phänomenübergreifend vermehrt mit entsprechend beeinflussten Personen konfrontiert. Ziel ist es deshalb, erhöhte Radikalisierungsgefahren oder sonstige erhöhte Sicherheitsrisiken für die Anstalt frühzeitig zu identifizieren. Daher gestaltet Satz 3 die Sicherheitsanfrage bei Gefangenen aufgrund ihres dauernden Aufenthalts in der Anstalt im Grundsatz anlassunabhängig aus. Von der Abfrage soll insoweit nur in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn aufgrund einer Gesamtwürdigung eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt ausgeschlossen wird. Mit der Erhebungsbefugnis ist notwendigerweise auch die Übermittlung von Daten, die der eindeutigen Identifikation der zu überprüfenden Person dienen – insbesondere z. B. die Grunddaten im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, § 20 Satz 2 Nr. 1 Bundeskriminalamtgesetz (BKAG 2018) – verbunden und zulässig.

Die Regelungen der bisherigen Abs. 2 und 3 werden an die neue Rechtslage nach dem aktuellen Entwurf der Staatsregierung für ein neues Bayerisches Datenschutzgesetz (Drs. 17/19628) angepasst und zugleich redaktionell gestrafft. Zur Anwendung gelangen künftig die allgemeinen Vorgaben des Art. 4 Abs. 2 BayDSG-E, wonach eine Datenerhebung grundsätzlich offen und bei der betroffenen Person selbst zu erfolgen hat, es sei denn die Daten können aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayDSG-E). Auch die Fallgruppen zur Datenerhebung bei Dritten (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 BayDSG-E) und zur verdeckten Datenerhebung (Art. 4 Abs. 2 Satz 4 BayDSG-E) werden in den Anwendungsbereich des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes übernommen. Unverändert beibehalten wird die Sonderregelung des bisherigen Art. 196 Abs. 3 BayStVollzG zur Datenerhebung über Personen, die nicht Gefangene sind.

Anders als bisher werden die Bestimmungen zu Hinweis- und Aufklärungspflichten künftig nicht mehr in Art. 196 Abs. 2, sondern in Art. 203 Abs. 1 und 2 verortet (siehe dazu unten zu Nr. 14).

Zu Nr. 6 (Art. 197)

Art. 197 regelt wie bisher die Datenweiterverarbeitung, die der Datenerhebung zeitlich wie logisch nachfolgt. Erfasst ist damit auch die Datenübermittlung. Allerdings werden Regelungen, die sich speziell mit der Datenübermittlung befassen, zugunsten besserer Übersichtlichkeit in einem neuen Art. 198 zusammengefasst (siehe dazu unten die Anmerkungen zu Nr. 7). Für die Datenerhebung, die rein begrifflich ebenfalls dem Begriff der Verarbeitung unterfällt, bildet Art. 196 eine abschließende Sonderregelung.

Die Überschrift und auch der Normtext im Übrigen (Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 sowie die bisherigen Abs. 8 und 9) werden an die neuen Begrifflichkeiten des Europarechts angepasst (siehe dazu oben die Begründung zu Nr. 3). Abs. 1 Satz 1 wird darüber hinaus in redaktioneller Hinsicht näher an Art. 196 Abs. 1 Satz 1 angelehnt.

Im Rahmen der Bestimmung des Abs. 2 zur Verarbeitung der im Anwendungsbereich des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes erhobenen Daten für vollzugsfremde Zwecke wird die Bestimmung der bisherigen Nr. 1, die vor allem Ersuchen der Verfassungsschutzbehörden betrifft (siehe Arloth/Krä, Strafvollzugsgesetze Bund und Länder, 4. Auflage 2017, § 180 StVollzG Rn. 4), in einen neuen Satz 2 verschoben und inhaltlich entsprechend der Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (siehe vor allem BVerfG, 20.04.2016, Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09, BVerfGE 141, 220, Rn. 320 ff. – „BKAG-Urteil“) ausgestaltet. Hierbei ist zu beachten, dass den Anstalten keine besonderen, eingriffsintensiven Ermittlungsbefugnisse zu Gebote stehen. Die Redaktion lehnt sich eng an die neue Regelung im Polizeirecht (Art. 56 Abs. 1 Nr. 4 Polizeiaufgabengesetz Entwurf – PAG-E) an. Klargestellt wird, dass die spezielle Regelung in Art. 24 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz Vorrang genießt.

Die übrigen Aufzählungsnummern des Abs. 2 rücken in der Zählung auf. Bei dieser Gelegenheit wird die bisherige Nr. 4 ohne inhaltliche Änderung klarer gefasst.

Abs. 3 führt zu Zwecken der Klarstellung den bisherigen Rechtsstand auf Grundlage der Regelungskompetenz nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie fort.

In Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 wird zusätzlich zur bestehenden Mitteilungsbefugnis der Justizvollzugsanstalten „zur Durchführung der Besteuerung“ eine allgemeine Übermittlungsbefugnis zur Datenübermittlung „an juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Geltendmachung von sonstigen Forderungen“ aufgenommen. Außer wenn sie zur Durchführung der Besteuerung erforderlich ist, ist eine Datenübermittlung an Behörden auch dann gerechtfertigt, wenn diese sonstige Geldforderungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts (z. B. kommunale Abgaben oder Gerichtskosten) beizutreiben haben. Zu denken ist beispielsweise an Anfragen der Finanz- oder anderer

Behörden, ob bei Gefangenen pfändbare Sachen oder Eigengeld und der daran gegebenenfalls pfändbarer Anteil vorhanden ist. Eine ungleiche Behandlung gegenüber der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen, die aus der Besteuerung stammen, erscheint nicht angebracht.

Abs. 4a führt die Regelung des bisherigen Art. 204 BayStVollzG an thematisch passender Stelle fort. In bewährter Weise soll das Bayerische Strafvollzugsgesetz auch künftig bei der Frage der Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Stellen an den entsprechenden strafprozessualen Regelungen anknüpfen. Hierfür streitet die enge Verbindung zum Strafprozess-, namentlich auch zum Strafvollstreckungsrecht. Es wird davon ausgegangen, dass die in Bezug genommenen Normen (de lege lata § 476 der Strafprozessordnung – StPO) den Vorgaben der Richtlinie entsprechen und namentlich geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person (vgl. Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie) vorsehen. In redaktioneller Hinsicht wird davon abgesehen, wie bisher speziell § 476 StPO zu zitieren, damit der Landesgesetzgeber – auch mit Blick auf aktuelle Bestrebungen des Bundesgesetzgebers zur Anpassung der datenschutzrechtlichen Regelungen der Strafprozessordnung an die Vorgaben der Richtlinie – nicht durch jegliche Änderungen der Paragrafenbezeichnung am Verweisungsziel zu weiteren – ggf. rein redaktionellen – Anpassungen gezwungen wird.

Die neuen Sätze 5 und 6 des Abs. 5 dienen der weiteren Akzentuierung des Opferschutzes im bayerischen Justizvollzug.

In Abs. 6 Satz 1 finden die Jugendarrestanstalten ergänzende Aufnahme.

Abs. 7 betrifft speziell die Datenübermittlung. Allerdings kann insofern aus Gründen der Normsparsamkeit auf eine eigenständige Regelung im Bayerischen Strafvollzugsgesetz verzichtet werden, denn in Gestalt von Art. 5 Abs. 2 BayDSG-E findet sich eine allgemeine Regelung (vgl. Art. 205 Abs. 3 BayStVollzG-E und die Art. 1, 28 Abs. 3 BayDSG-E), die eine spezialgesetzliche Wiederholung unnötig macht. Die dort geregelte vorrangige Ab-„Trennung“ an sich nicht zu übermittelnder weiterer personenbezogener Daten kann auch im Wege der Anonymisierung oder Pseudonymisierung erfolgen. Der bisherige Halbsatz 2 findet dort zwar keine ausdrückliche Entsprechung. Er besagt, dass „diese[.] Daten“ (gemeint sind offensichtlich die nach Halbsatz 1 übermittelten überschüssigen Daten) durch den Empfänger nicht verarbeitet oder genutzt werden dürfen. Dieses Verbot bedarf indes zukünftig keiner eigenständigen Regelung mehr, sondern ergibt sich auch aus der strengen Zweckbindung nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie, welche in Art. 198 Abs. 4 Satz 1 (neu) ihren Niederschlag findet.

Die bisherigen Abs. 8 und 9 können in der Absatzzählung aufrücken. Auch die übrigen Änderungen sind

lediglich redaktioneller Natur. Außerdem wird der Querverweis im bisherigen Abs. 9 (neu: Abs. 8) aufgrund der Änderungen in Art. 196 angepasst.

Der bisherige Abs. 10 betrifft speziell die Datenübermittlung. Letztlich ergibt sich der Regelungsinhalt jedoch bereits daraus, dass die Datenübermittlung eine spezielle Form der Datenverarbeitung ist. Damit erweist sich die bisherige Normierung als deklaratorisch und soll zugunsten der Normsparsamkeit und besseren Übersichtlichkeit der datenschutzrechtlichen Gesamtnormierung nicht weiter geführt werden.

Zu dem bisherigen Abs. 11 gelten die Ausführungen zu Abs. 7 entsprechend. Die Grundregelung ergibt sich bereits allgemein aus Abs. 5 Abs. 4 BayDSG-E, was eine spezialgesetzliche Wiederholung unnötig macht. Zwar findet sich dort keine ausdrückliche Entsprechung zu den Wörtern „und Abs. 8 bis 10 der Übermittlung nicht entgegenstehen“. Jedoch ist ohnedies selbstverständlich, dass die zwingenden Vorgaben der Art. 197 Abs. 7 und 8 (neu) und Art. 198 Abs. 1 (neu) von der ersuchten Stelle zu beachten sind und eine Übermittlung zu solcherart ausgeschlossenen Zwecken unzulässig wäre.

Abs. 9 (neu) sieht in enger Anlehnung an Art. 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 PAG-E eine restriktiv auszulegende Ausnahmefallgruppe vor, in der trotz vorangegangener unzulässiger Datenerhebung im Einzelfall von einer Löschung zugunsten einer Einschränkung der Verarbeitung abgesehen werden kann. Hierbei rechtfertigen hohe und höchste Rechtsgüter die Abkehr vom Grundsatz der rechtmäßigen Datenverarbeitung (Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie), dessen Ausformungskompetenz der Landesgesetzgeber an dieser Stelle in Anspruch nimmt. Als verfahrensrechtliche Absicherung ist hier eine Anordnung durch die Anstaltsleitung oder deren Stellvertretung vorgesehen (Satz 2). Da das BayStVollzG keine eingriffsintensiven Maßnahmen mit der Qualität der polizeirechtlichen Befugnisse kennt, sind darüber hinaus gehende Vorgaben wie in Art. 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 PAG-E nicht erforderlich.

Der neue Abs. 10 Satz 1 setzt Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie um, berücksichtigt dabei aber zugleich, dass die Richtlinie die Unterscheidung zwischen faktenbasierten und auf persönlichen Einschätzungen beruhenden Daten unter dem Vorbehalt des Möglichen stellt und – für die Praxis wichtig – nicht apodiktisch ausgestaltet. Da die Anstalt zugleich gemäß den Art. 2, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayDSG-E in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 DSGVO zur Wahrung der sachlichen Datenrichtigkeit verpflichtet ist, folgt daraus, dass grundsätzlich der Standort der Unterlagen, die einer persönlichen Einschätzung zugrunde lagen, feststellbar sein muss. Satz 2 setzt schließlich Art. 6 der Richtlinie um.

Zu Nr. 7 (Art. 198)

Ein neuer Art. 198 umfasst künftig die Regelungen, die sich speziell mit der Datenübermittlung befassen.

Zu den bisherigen Art. 197 Abs. 7, 10 und 11 siehe die Begründung oben bei Nr. 6.

Abs. 1 ist im Zusammenhang mit Art. 202 Abs. 2 n. F. zu lesen und dient der Umsetzung von Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie und soll gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die erkennbar unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell sind, nicht übermittelt werden. Gemäß Erwägungsgrund Nr. 32 der Richtlinie sollten möglichst bei allen Übermittlungen personenbezogener Daten die erforderlichen Informationen beigefügt werden, um den Schutz natürlicher Personen, die Richtigkeit, die Vollständigkeit oder den Aktualitätsgrad sowie die Zuverlässigkeit der übermittelten Daten zu gewährleisten, da (auch) der datenempfangenden Stelle eine entsprechende Prüfung in eigener Zuständigkeit obliegt. Dem dient Satz 4.

Erweisen sich hingegen nach ihrer Übermittlung die personenbezogenen Daten selbst als unrichtig (Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Alternative 1 der Richtlinie), ist entsprechend Abs. 2 Satz 2 zu verfahren, durch den Art. 16 Abs. 5 der Richtlinie umgesetzt wird. Nr. 2 verpflichtet die Anstalt als Empfänger von Daten, die übermittelnde Stelle über die Berichtigung im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren zu informieren. Durch Nr. 1 wird die übermittelnde Anstalt verpflichtet, nach Kenntnisaufnahme von der Unrichtigkeit der Daten unverzüglich den Empfänger zu informieren. Regelmäßig wird dies auch zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich sein (vgl. den „wenn“-Satz in Nr. 1 a. E.). Die Rechtsfolgen für die unterrichtete Stelle ergeben sich im Anwendungsbereich des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes wiederum aus Art. 202 BayStVollzG – im Übrigen aus den Art. 5 Abs. 1 Buchst. d, Abs. 2 und 16 DSGVO (in Verbindung mit Art. 2 Satz 1 BayDSG-E). Abs. 2 Satz 1 dient der Umsetzung des Art. 16 Abs. 6 der Richtlinie im Übrigen.

Mit diesen Regelungen ist keine Verpflichtung verbunden, etwa weit zurückliegende Datenübermittlungen dezidiert auf Aktualität zu überprüfen, zumal dies in automatisierter Form auch nicht möglich sein dürfte.

Abs. 3 Satz 1 dient der Umsetzung des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Alternative 2 der Richtlinie und regelt die Konstellation, in der sich die Übermittlung im Nachhinein als unrechtmäßig erweist. Ist dies der Fall, regelt Satz 2 die daraus resultierende Folge und setzt insoweit Art. 7 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Art. 16 Abs. 6 der Richtlinie um.

Abs. 4 Satz 1 und 2 legt den Grundsatz der Zweckbindung nach Art. 4 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie auch für den Empfänger der Daten fest. Ersetzt wird damit der bisherige Art. 199 Satz 1 und 2 BayStVollzG. Nach Satz 4 müssen alle nicht öffentlichen Stellen (vgl. zur Definition Art. 1 BayDSG-E; regelmäßig dürften z. B. die Empfänger von Mitteilungen nach Art. 197 Abs. 5 nicht öffentliche Stellen sein) müssen auf die Zweckbindung hingewiesen werden und bedürfen im Falle einer ausnahmsweise zulässi-

gen Zweckänderung der Zustimmung (wie bisher bereits Art. 199 Satz 2 a. E. und Satz 3). Dies trägt Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie Rechnung. Die Fortführung des Zustimmungsverfahrens stellt sicher, dass die Anstalt weiterhin von der nicht-öffentlichen Stelle über die Umstände der Weiterverarbeitung unterrichtet werden muss und gibt ihr die Möglichkeit, deren Rechtmäßigkeit zu prüfen. Satz 3 setzt Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie um. Hiernach ist der Empfänger darauf hinzuweisen, wenn besondere Verarbeitungsbedingungen bestehen. Gemäß Erwägungsgrund Nr. 36 der Richtlinie sind besondere Verarbeitungsbedingungen beispielsweise das Verbot, personenbezogene Daten an andere weiter zu übermitteln, das Verbot, sie für andere Zwecke, als die Zwecke, zu denen sie an den Empfänger übermittelt wurden, zu verwenden (Gläubiger, denen personenbezogene Daten über Gefangene übermittelt wurden, dürfe diese beispielsweise nur für die Beitreibung der geltend gemachten offenen Forderungen verwenden, nicht weiterveräußern oder zur Beitreibung anderer Forderungen heranziehen), oder das Verbot, die betroffene Person im Falle der Einschränkung des Rechts auf Unterrichtung ohne vorherige Genehmigung der übermittelnden zuständigen Behörde zu informieren. Handelt die empfangende Stelle den Einschränkungen zuwider, greifen die Sanktionstatbestände des Art. 23 BayDSG-E.

Abs. 5 setzt das Diskriminierungsverbot des Art. 9 Abs. 4 der Richtlinie um.

Zu Nr. 8 (Art. 199)

Der bisherige Art. 198 wird durch die neue Artikelreihung zu Art. 199.

Der Wortlaut des Abs. 2 Satz 1 wird an die Diktion des Art. 25 Abs. 1 der Richtlinie angepasst. Außerdem wird durch die Erweiterung des Normzitats klargestellt, dass die Übermittlung der Grunddaten an das LfV im Rahmen der Sicherheitsanfrage nach Art. 196 Abs. 1 Satz 2 BayStVollzG auch automatisiert geschehen kann. Das Normzitat in Satz 2 wird an den neuen Rechtsstand nach dem BKAG 2018 vom 1. Juni 2017 angepasst. Der neue Satz 3 greift schließlich den früheren Verweis auf Art. 8 Abs. 3 BayDSG (alt) in Abs. 3 (alt) auf und passt ihn an die veränderte Rechtslage nach dem Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Datenschutzgesetz (Drs. 17/19628) an. Die im bisherigen Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDSG enthaltene Verpflichtung zum Abschluss schriftlicher Vereinbarungen geht in der Regelung des Art. 26 DSGVO in Verbindung mit Art. 2, 28 Abs. 2 Satz 2, 30 BayDSG-E (vgl. hierzu Art. 21 der Richtlinie) auf, da automatisierte Abrufverfahren einen Sonderfall der „gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen“ darstellen.

Der neue Abs. 3 gibt in Umsetzung des Art. 25 Abs. 1 der Richtlinie vor, welche Verarbeitungsvorgänge bei automatisierten Verarbeitungssystemen mindestens protokolliert werden müssen.

Abs. 4 Satz 1 normiert in Umsetzung von Art. 25 Abs. 2 der Richtlinie die Zweckbestimmung der Protokolldaten. Aus Erwägungsgrund Nr. 57 der Richtlinie ergibt sich, dass unter dem in Nr. 1 verwendeten Begriff der Eigenüberwachung auch Disziplinarverfahren zu verstehen sind. Die Nr. 3 lässt ausdrücklich eine Verarbeitung zur Verhütung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zu; diese lassen sich unter den unionsrechtlichen Begriff „Strafverfahren“ in Art. 25 Abs. 2 der Richtlinie, welcher unionsautonom auszulegen ist (siehe explizit zum Begriff der „Straftat“ den Erwägungsgrund Nr. 13 der Richtlinie), subsumieren. Die Anordnungsbefugnis ist insofern gemäß Satz 4 grundsätzlich der Anstaltsleitung vorbehalten, kann aber allgemein oder im Einzelfall delegiert werden. Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 25 Abs. 3 der Richtlinie. Gemäß Satz 3 sind die Protokolle zu löschen, sobald sie für in Satz 1 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Gleichzeitig wird jedoch eine maximale Aufbewahrungsfrist von drei Jahren normiert. Dies dient dazu, die Vorschrift handhabbar auszugestalten. Denn anders als im polizeirechtlichen Kontext kennt das BayStVollzG keine turnusmäßige Prüfung des Landesbeauftragten für den Datenschutz, die von der Einholung seines sonst denkbar erforderlichen Einverständnisses zur Löschung entbinden kann. Für den fachlichen Bereich des Strafvollzugs kann überdies typisierend angenommen werden, dass nach Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren ab ultimo eine weitere Aufbewahrung für die in Satz 1 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nr. 9 (Aufhebung des bisherigen Art. 199)

Der bisherige Art. 199 ist in der Regelung des Art. 198 Abs. 4 (neu) aufgegangen.

Zu Nr. 10 (Art. 200)

In Abs. 1 wird eine eigenständige Umsetzung des Art. 27 der Richtlinie für den Bereich des Strafvollzugs unternommen, der das Institut der Errichtungsanordnung des Polizeirechts, auf der Art. 64 Abs. 2 PAG-E aufbaut, nicht kennt. Die Regelung lehnt sich so eng wie möglich an die entsprechenden Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung an. Anstelle eines Totalverweises auf die Vorgaben des Art. 35 DSGVO, werden allerdings zur Vermeidung einer überschießenden Umsetzung spezifisch diejenigen Bestimmungen für anwendbar erklärt, die nach den Richtlinienvorgaben Bedeutung erlangen. Auf diese Weise wird zu Zwecken einer erhöhten Praktikabilität für den Bereich der Folgenabschätzung im Vollzug eine weitgehend homogene Rechtsmaterie für den Strafvollzug geschaffen. Denn die entsprechenden Normen des Art. 35 DSGVO können im Strafvollzug z. B. im Vollzug des beamtenrechtlichen Dienstrechts auch unmittelbar zur Anwendung gelangen. Schließlich kann eine Datenschutz-Folgenabschätzung in den Fällen des Art. 14 Abs. 1 BayDSG-E unterbleiben.

Abs. 2 dient der Umsetzung des Art. 28 Abs. 1 und 3 bis 5 der Richtlinie (siehe zu Art. 2, 28 Abs. 2 der Richtlinie Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayDSG-E in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 DSGVO). Auch insoweit wird inhaltlich eine enge Anlehnung an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung angestrebt. Die gleichwohl vorhandenen inhaltlichen Abweichungen im Detail hindern indes eine unmittelbare Zitierung der parallelen Bestimmung in Art. 36 DSGVO. Angesichts der erwartungsgemäß geringen Fallzahlen erscheint es insoweit sachgerecht, die entsprechenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in Bezug zu nehmen.

Zu Nr. 11 (Art. 201)

Der bisherige Art. 200 wird durch die neue Artikelreihung zu Art. 201. Die Überschrift wird an den geänderten Norminhalt angepasst.

Die Abs. 1 bis 3 führen die bisherigen Abs. 2 bis 4 inhaltlich unverändert fort. In Abs. 1 Satz 4 wird allerdings klargestellt, dass eine Offenbarungspflicht auch aus einer freiwilligen Entbindung des Arztes etc. von der Schweigepflicht durch den Gefangenen resultieren kann. Dies folgt bereits aus allgemeinen Regeln und soll im Bereich des Strafvollzugs nicht angetastet werden. Der bisherige Regelungsbereich (z. B. in Bezug auf gesetzliche Meldepflichten nach Infektionsschutzgesetz, vgl. dazu Arloth/Krä, Strafvollzugsgesetze Bund und Länder, 4. Auflage 2017, § 182 StVollzG Rn. 8) bleibt unberührt und gilt auch zukünftig. Redaktionelle Anpassungen resultieren aus der Änderung der Absatzbezeichnungen.

Der neu angefügte Abs. 4 dient der Umsetzung der Vorgaben des Art. 10 der Richtlinie zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Besondere Kategorien personenbezogener Daten sind nach Art. 10 der Richtlinie solche, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Feststellung der Identität einer Person, Gesundheitsdaten und Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung. Der die besonderen Kategorien personenbezogener Daten beschreibende Katalog in Art. 10 der Richtlinie ist insoweit deckungsgleich mit dem in Art. 9 Abs. 1 DSGVO enthaltenen Katalog.

Abs. 4 Satz 1 benennt die einschränkenden Voraussetzungen, unter denen eine Verarbeitung zulässig ist, und macht dabei von Art. 10 Buchst. a bis c der Richtlinie Gebrauch. Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, einschließlich ihrer Übermittlung an Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Bewährungshilfe, kann für Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren unbedingt erforderlich werden (Nr. 3). Es ist beispielsweise denkbar, dass politisch, religiös oder sexuell motivierte Straftaten unter Gefangenen verfolgt werden müssen. Ebenso

ist denkbar, dass insbesondere Daten zum Sexualleben von Gefangenen für die Beurteilung der Sozialprognose von Sexualstraftätern bei Prüfungen gemäß § 57 Strafgesetzbuch (StGB), bei der Vorbereitung einer Reststrafenbewährung oder der Ausgestaltung von Auflagen und Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht Bedeutung erlangen. Es kann sich bei derartigen Informationen auch um für Gnadenentscheidungen relevante Umstände handeln, insbesondere, soweit sie die Motive der Tat betreffen.

Weiterhin ist beispielsweise eine Verarbeitung zulässig, wenn die betroffene Person gemäß Nr. 4 der Datenverarbeitung zugestimmt hat. Der Zustimmung muss eine Belehrung über die Verarbeitungszwecke, Übermittlungsempfänger sowie die Möglichkeit der Verweigerung und des Widerrufs vorausgehen (Satz 3). Selbstverständlich muss eine solche Zustimmung freiwillig erfolgen, um rechtswirksam zu sein. Ein Formerfordernis wird ausdrücklich nicht aufgestellt, um die Praktikabilität der Vorschrift, die im Bereich des Justizvollzugs maßgeblich auch bei der Heranziehung von Mitgefangenen als Dolmetscher eine Rolle spielen wird, nicht zu gefährden. Zur Erhöhung der Transparenz und zur Verbesserung der Nachweisbarkeit sieht Satz 3 Halbsatz 2 allerdings eine Dokumentationspflicht vor. Danach muss in der Dolmetscherkonstellation ein Bediensteter der Anstalt (z. B. der Arzt) dokumentieren, dass der Gefangene unter Vermittlung des dolmetschenden Mitgefangenen seine Zustimmung ausgedrückt hat. Freilich kann der Bedienstete regelmäßig nicht die Tatsache an sich dokumentieren (dazu müsste er der jeweiligen Sprache mächtig sein), sondern lediglich seinen Eindruck hiervon. Dies genügt aber dem Gesetzeswortlaut und -zweck. Eine Verarbeitung zu Zwecken der Eigensicherung nach Nr. 6 sind beispielsweise erforderliche Hinweise auf ein gravierendes gesundheitliches Ansteckungsrisiko eines Gefangenen. Damit tritt die Bestimmung neben Abs. 2 Satz 3 (bisher Abs. 3 Satz 3), der eine Sonderregelung für Gesundheitsdaten trifft, die von schweigepflichtigen Personen gem. Abs. 1 (bisher Abs. 2) dem Anstaltsleiter offenbart wurden. Stets ist selbstverständlich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, insbesondere die einzelfallabhängige Erforderlichkeit der Datenverarbeitung (vgl. Art. 4 BayDSG-E, der nach Art. 1, 28 Abs. 3 BayDSG-E auch im Geltungsbereich der Richtlinie unmittelbar anwendbar ist). Nr. 7 knüpft an die Parallelbestimmung des Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayDSG-E an, soweit darin auf Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c BayDSG-E verwiesen wird, und ermöglicht auch insofern die Weiterverarbeitung zu wissenschaftlichen Zwecken sowie bei Anstaltsvisitationen durch den CPT.

Abs. 4 Satz 2 regelt eine regelmäßige Kennzeichnungspflicht der Daten und besondere Ausgestaltung des Zugriffs auf diese, soweit dies zum Schutz der betroffenen Personen erforderlich ist (vgl. auch Art. 1, 28 Abs. 3 BayDSG-E in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 BayDSG-E, wonach bei der Verarbeitung der Daten

angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen sind). Insoweit bedarf es einer näheren Prüfung der Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Daten in Verbindung mit dem entsprechenden Verarbeitungsvorgang. Die Norm ersetzt damit zugleich den bisherigen Abs. 1 Satz 1. Satz 4 führt die Regelung des bisherigen Art. 201 Abs. 2 Satz 2 fort.

Unberührt von Abs. 4 bleiben natürlich (weitergehende) gesetzliche Spezialregelungen, die den Umgang mit bestimmten Daten, die besonderen Kategorien zugehören, regeln. Die Regelungen der Abs. 1 bis 3 sind hierfür Beispiel.

Abs. 5 führt den bisherigen Abs. 1 Satz 2 redaktionell angepasst, aber im Wesentlichen unverändert fort. Bei einer anstaltsweiten Kenntlichmachung wird regelmäßig eine Übermittlung personenbezogener Daten (z. B. an die Mitgefangenen) inmitten stehen (Arloth/Krä, Strafvollzugsgesetze Bund und Länder, 4. Auflage 2017, § 182 StVollzG Rn. 3). Daher müssen auch die rechtlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sein. Dies findet im Gesetzeswortlaut in den Wörtern „vorbehaltlich abweichender Regelung“ Niederschlag.

Zu Nr. 12 (Aufhebung des bisherigen Art. 201)

Der bisherige Art. 201 wird nicht fortgeführt. Die Regelung zum Datengeheimnis findet sich zukünftig bereits in Art. 11 BayDSG-E, der jede unbefugte Datenverarbeitung – auch über das Tätigkeitsende hinaus – untersagt. Unbefugt ist hierbei wie im bisherigen Art. 5 Satz 1 BayDSG jede Verhaltensweise, die nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz oder anderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten unzulässig ist (Ehmann, in: Datenschutz in Bayern, 27. Aktualisierung, Stand: August 2017, Art. 5 BayDSG Rn. 9). Aus den Art. 196, 197 BayStVollzG n. F. und Art. 5 BayDSG-E ergibt sich zwanglos, dass damit auch jede Kenntnisverschaffung untersagt ist, die nicht zu einem gesetzlich zugelassenen Zweck erfolgt.

Der technische und organisatorische Aktenschutz (Abs. 2 Satz 1 und 3) ist zukünftig in Art. 32 Abs. 1 und 2 DSGVO in Verbindung mit Art. 2, 28 Abs. 2 Satz 2, Art. 32 BayDSG-E geregelt, womit eine fachgesetzliche Sonderbestimmung obsolet wird.

Die gesonderte Aktenführung von Gesundheits- und Therapieakten ist zukünftig in Art. 201 Abs. 4 Satz 3 verortet (siehe oben zu Nr. 11).

Zu Nr. 13 (Art. 202)

Art. 202 wird zur Inkorporation der Richtlinienvorgaben von Grund auf überarbeitet und neu gefasst. Der bisher verwendete Begriff der „Sperrung“ wird dabei durchgängig in den entsprechenden Begriff der Richtlinie „Einschränkung der Verarbeitung“ abgeändert,

was eine Änderung der Artikelüberschrift erforderlich macht. Nach Art. 3 Nr. 3 der Richtlinie versteht man unter der Einschränkung der Verarbeitung die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken. Für das Landesrecht ergibt sich diese Legaldefinition zukünftig aus Art. 2, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayDSG-E in Verbindung mit Art. 4 Nr. 3 DSGVO.

Abs. 1 regelt künftig die Berichtigung, die bislang durch einen Verweis auf Art. 11 BayDSG abgehandelt wird, eigenständig. Die Vorschrift gilt für personenbezogene Daten, gleich ob sie sich in Akten befinden oder in Dateien gespeichert sind (Umkehrschluss zu Art. 2 Abs. 1 Satz 2, 28 Abs. 3 BayDSG-E). Satz 1 entspricht dem bisherigen Art. 11 Satz 1 BayDSG. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang Art. 203 Abs. 3 Satz 2 (dazu unten zu Nr. 14). So kann selbstverständlich nicht die Berichtigung eines ärztlichen Befundberichts gefordert werden mit der Begründung, der Befund sei falsch. Satz 2 stellt nunmehr in Umsetzung des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie klar, dass eine Berichtigung auch in Form einer Ergänzung erfolgen kann. Satz 3 regelt ausdrücklich, dass eine Weiterverarbeitung unzulässig ist, wenn eine Berichtigung unrichtiger Daten nicht möglich oder nicht hinreichend ist. Die Rechtsfolge (Löschung) ergibt sich aus Abs. 3.

Abs. 2 dient (wie Art. 54 Abs. 5 PAG-E) der ausdrücklichen Normierung allgemeiner Datenschutzgrundsätze und damit insbesondere auch der Umsetzung des Art. 4 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie. Aus Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie ergibt sich eine Beachtung der Grundsätze nicht nur für die Übermittlung (vgl. Art. 198 Abs. 1 BayStVollzG-E), sondern auch für die Bereitstellung der Daten. Zur Qualitätssicherung sollte eine regelmäßige Überprüfung der Daten erfolgen.

Abs. 3 Satz 1 greift die Vorgabe aus Art. 4 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie auf und bekräftigt, dass Daten nicht länger als für die Zweckerfüllung erforderlich zu speichern sind. Hierzu wird in Satz 2 – wie schon bisher – eine angemessene (vgl. Art. 5 der Richtlinie) maximale Speicherfrist von fünf Jahren nach der Verlegung oder Entlassung der Gefangenen festgelegt. Mit Blick auf die Angemessenheit ist in den Blick zu nehmen, dass Daten über verurteilte Straftäter im Sinne des Art. 6 Buchst. b der Richtlinie in Rede stehen.

Die Frist von fünf Jahren orientiert sich an § 57 Abs. 3 und § 56a StGB. Erfolgt eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung, wie dies häufig der Fall ist, kann die Aussetzung zur Bewährung innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren widerrufen und die Vollstreckung der Freiheitsstrafe fortgesetzt werden. In diesem Fall ist es erforderlich, auf den bisherigen Datenbestand zugreifen zu können, um an die begonnene Behandlung anknüpfen zu können.

Die Frist von fünf Jahren dürfte auch dann zur Anwendung kommen, wenn ein Gefangener die Strafe

voll verbüßt hat. Auch über Fälle der Führungsaufsicht (vgl. § 68c Abs. 1 Satz 1, § 68f StGB) hinaus, ist in diesem Fall eine fünfjährige Löschrfrist als angemessen im Sinne von Art. 5 der Richtlinie anzusehen, da es z. B. bei wiederholt straffällig werdenden Personen für eine neue Behandlung zwingend erforderlich ist, auf die Erkenntnisse aus der vorherigen Behandlung zurückgreifen zu können. Einer Löschung der Daten vor Ablauf von fünf Jahren werden daher in der Regel vollzugliche Zwecke entgegenstehen.

Um eine geordnete Aktenführung zu ermöglichen und mit Blick auf die Grundsätze der Aktenwahrheit und der Aktenvollständigkeit, sieht Abs. 5 Satz 1 vor, dass eine Löschung bis zum Ablauf einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist unterbleibt und anstatt dessen die Verarbeitung eingeschränkt wird (dazu unten). Abs. 3 Satz 3 führt den bisherigen Abs. 1 Satz 2 fort und dient dazu, die Gefangenenpersonalakte bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist auffindbar zu halten.

Abs. 4 setzt Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie um.

Abs. 5 Satz 1 sieht Ausnahmen von der Löschungs-pflicht vor. Nr. 1 übernimmt einen in Erwägungsgrund Nr. 47 Satz 4 der Richtlinie enthaltenen Gedanken. Nr. 2 setzt die Ausnahmeregelung des Art. 16 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie um, die weit zu verstehen ist. Ergeben sich aus der Gefangenenpersonalakte Anhaltspunkte für eine spätere Beweisbedürftigkeit einer Tatsache, wird anstelle der Löschung der Akte nur eine Einschränkung der Verarbeitung in Frage kommen. Nr. 2 steht in der Tradition des bisherigen Art. 202 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und trägt den hochrangigen Interessen der Strafverfolgung Rechnung, die durch die Richtlinie als Verarbeitungszwecke anerkannt werden. Die Möglichkeit, von der Löschung wegen unverhältnismäßigen Aufwands abzusehen (Nr. 4; vgl. insoweit auch § 58 Abs. 3 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017), ist als restriktiv auszulegende Ausnahmeregelung anzusehen. Im Grundsatz sollte die zum Einsatz kommende IT-Infrastruktur so ausgelegt sein, dass eine Lösungsverpflichtung technisch auch nachvollzogen werden kann. Nr. 5 ist eine besonders restriktiv auszulegende Ausnahmeregelung. Sie rechtfertigt sich dadurch, dass Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie die Archivierung von Daten u. a. zu Forschungszwecken zulässt. Nr. 6 schließlich komplettiert die Regelung des Art. 197 Abs. 9.

Abs. 5 Satz 2 und 3 beinhalten die Rechtsfolge. Die Formulierung von Satz 2 beinhaltet auch, dass die Einschränkung nach außen kenntlich werden muss. Geregelt ist damit auch eine Kennzeichnungspflicht („Markierung“ nach Art. 4 Nr. 3 DSGVO in Verbindung mit Art. 2, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayDSG-E). Bei automatisierten Dateisystemen ist technisch sicherzustellen, dass eine Einschränkung der Verarbeitung eindeutig erkennbar und eine Verarbeitung für andere Zwecke nicht ohne weitere Prüfung möglich ist (vgl. Erwägungsgrund Nr. 47 Satz 7 ff. der Richtlinie).

Satz 3 erklärt, was unter einer Einschränkung der Verarbeitung inhaltlich zu verstehen ist.

Abs. 6 greift die Regelung des bisherigen Abs. 2 auf. Eine einheitliche Regelung der Aufbewahrung aller Akten eines definierten Verfahrenstyps dient der Rechtssicherheit (Grundsätze der Aktenwahrheit und der Aktenvollständigkeit) und soll helfen, einheitliche Standards zu gewährleisten. Daher wird in Satz 1 bestimmt, dass eine Löschung von Daten in Akten solange unterbleibt, wie die Akte insgesamt einer Aufbewahrungspflicht unterliegt. Der Rechtsgrund solcher Aufbewahrungsvorschriften kann in formellen Gesetzen, aber auch in untergesetzlichen Rechtsnormen liegen. Namentlich ist damit nach heutigem Rechtsstand die Aufbewahrungsverordnung (AufbewV) vom 29. Juli 2010, die zuletzt durch Verordnung vom 30. Mai 2017 (GVBl. S. 283) geändert worden ist, angesprochen. Die Kennziffern 821 bis 826 der dortigen Anlage bestimmen justizvollzugsbezogene Aufbewahrungsfristen, die mit regelmäßig zehn Jahren für Gefangenenpersonalakten und für Gefangenenbücher teils erheblich unter den bisherigen Höchstfristen nach Art. 202 Abs. 3 Satz 1 BayStVollzG a. F. liegen.

Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 202 Abs. 3 Satz 2. Zur weiteren verfahrensmäßigen Absicherung der Rechte der Gefangenen sieht Abs. 6 Satz 3 und 4 eine Verarbeitungseinschränkung vor, die im Wesentlichen der Regelung des bisherigen Art. 202 Abs. 2 entspricht.

Abs. 7 Satz 1 setzt die Vorgabe nach Art. 5 Satz 2 der Richtlinie um. Satz 2 entspricht dem bisherigen Abs. 3 Satz 4. Die Zulässigkeit der Verarbeitung zu Archivzwecken regelt künftig ergänzend zum Bayerischen Archivgesetz Art. 26 BayDSG-E, welcher auch für den Justizvollzug anwendbar ist (Art. 1, 28 Abs. 3 BayDSG-E).

Regelungen zu Mitteilungspflichten vor oder nach Übermittlungen finden sich zukünftig einheitlich in Art. 198 (siehe oben zu Nr. 14). Der Verweis auf die Art. 11 und 12 BayDSG im bisherigen Abs. 5 wird durch die eigenständige Vollregelung im Bayerischen Strafvollzugsgesetz obsolet.

Zu Nr. 14 (Art. 203)

Art. 203 Abs. 1 und 2 greift die Regelung des bisherigen Art. 196 Abs. 2 auf und regelt zukünftig Hinweis- und Aufklärungspflichten unter Berücksichtigung der Vorgaben aus den Art. 12 und 13 der Richtlinie und in enger Anlehnung an Art. 31 Abs. 3 PAG-E.

Abs. 1 Satz 1 verpflichtet die Anstalt, den Gefangenen und anderen betroffenen Personen in allgemeiner und verständlicher Form stets die dort aufgezählten Informationen zur Verfügung zu stellen. Diese Information kann dabei insbesondere durch eine Veröffentlichung in schriftlicher oder elektronischer Form (etwa über den Internetauftritt, vgl. auch Art. 12 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie) erfolgen. Die verständliche Form umfasst

hierbei zugleich Vorgaben für die zu verwendende Sprache (vgl. Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie). Für den Regelfall einer offenen Datenerhebung kommt auf Verlangen auch eine Information mit dem in Satz 2 genannten Inhalt dazu. Satz 3 befasst sich mit der Pflicht zur Unterrichtung der betroffenen Person im Falle der ausnahmsweise verdeckten Datenerhebung nach Abs. 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BayDSG-E und ist damit inhaltsgleich mit dem Grundsatz des bisherigen Art. 196 Abs. 4 Satz 1 BayStVollzG.

Die Informationen nach Abs. 1 Satz 2 und 3 können in den in Abs. 2 Satz 1 abschließend enumerierten Ausnahmefällen zunächst unterbleiben. Die Regelung stützt sich insoweit auf Art. 13 Abs. 3 der Richtlinie. Sind diese Voraussetzungen entfallen, müssen entsprechende Informationen nachträglich erteilt werden bzw. sind bei verdeckten Datenerhebungen die Betroffenen zu benachrichtigen (vgl. Abs. 2 Satz 2). Satz 3 legt den Mindestinhalt der Benachrichtigung nach Satz 2 fest, zu dem auch weitere Informationen im Sinne des Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie zählen. Satz 4 knüpft eine Benachrichtigung, die sich auf die Herkunft personenbezogener Daten von oder deren Übermittlung an die dort benannten Behörden bezieht, an deren Zustimmung, da den Behörden des Justizvollzugs in Ermangelung entsprechender Informationen in der Regel nicht bekannt sein dürfte, inwiefern durch eine Benachrichtigung betroffener Personen der Erfolg von Maßnahmen dieser Behörden gefährdet sein könnte. Die Vorschrift greift damit den bisherigen Rechtsstand nach Art. 203 BayStVollzG a. F. in Verbindung mit Art. 10 Abs. 4 Satz 1 BayDSG a. F. auf.

Die Abs. 3 bis 5 regeln die Ausübung der Rechte, die der betroffenen Person nach Art. 16 der Richtlinie zustehen, und setzen damit neben der genannten Vorschrift auch Bestimmungen aus Art. 12 sowie 17 der Richtlinie in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des Art. 62 Abs. 4 bis 6 PAG-E um.

Abs. 3 Satz 1 regelt spiegelbildlich zu den von Amts wegen zu erfüllenden Pflichten der Anstalt die Betroffenenrechte zur unverzüglichen Berichtigung oder Löschung auf Antrag. Hierdurch wird Art. 16 Abs. 1 und 2 der Richtlinie umgesetzt. Diese Betroffenenrechte bleiben gemäß Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie unentgeltlich, soweit nicht Abs. 5 ausnahmsweise eine Kostenerhebung vorsieht. Gemäß den Erwägungsgründen Nrn. 30 und 47 Satz 2 der Richtlinie wird klargestellt, dass sich der Grundsatz der sachlichen Richtigkeit bei subjektiven Wahrnehmungen (wie z. B. Zeugenaussagen) nicht auf den Inhalt bezieht. Dieser Gedanke wird durch Satz 2 gesetzlich normiert (vgl. auch § 58 Abs. 1 Satz 2 Bundesdatenschutzgesetz n. F.). Die Sätze 3 und 4 setzen Art. 16 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und Satz 2 der Richtlinie um. In Umsetzung des Art. 12 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 16 der Richtlinie kann die Anstalt nach Satz 5 bei begründeten Zweifeln an der Identität des Antragstellers die Bearbeitung seines Anliegens von der Erbringung geeigneter

Nachweise (z. B. durch Vorlage eines Personalausweises oder soweit ausreichend die Übersendung einer Ablichtung hiervon) abhängig machen. Diese zusätzlichen Informationen dürfen nur für diesen Zweck verarbeitet und nicht länger gespeichert werden als für diesen Zweck notwendig.

Abs. 4 Satz 1 verpflichtet die Anstalt, den Antrag unverzüglich zu beantworten. Diese Pflicht ist bereits erfüllt, wenn dem Antragssteller eine Zwischennachricht erteilt wird, aus welcher dieser entnehmen kann, wie mit dem Antrag weiter verfahren wird. Satz 1 setzt damit Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie um. Darüber hinaus bestimmt Abs. 4 das Verfahren, wenn die Anstalt einem Antrag auf Berichtigung, Löschung oder Verarbeitungseinschränkung nicht oder nur teilweise nachkommt. Hierdurch wird Art. 16 Abs. 4 der Richtlinie umgesetzt.

Abs. 5 setzt schließlich Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie um. Gemäß Erwägungsgrund Nr. 40 der Richtlinie kann beispielsweise eine angemessene Gebühr erhoben werden, wenn die betroffene Person ungebührlich und wiederholt Informationen verlangt oder ihr Recht auf Unterrichtung missbraucht, indem sie zum Beispiel falsche oder irreführende Angaben macht. Alternativ kann die Anstalt in diesen Ausnahmefällen auch ein Tätigwerden verweigern.

Zu Nr. 15 (Art. 204)

Der bisherige Art. 203 wird durch die neue Artikelreihung zu Art. 204 und regelt zukünftig in ihren Abs. 1 bis 3 die Auskunft als Antragsrecht des Betroffenen sowie diesbezügliche Einschränkungsmöglichkeiten. Die umfassend überarbeitete und ergänzte Vorschrift dient im Wesentlichen der Umsetzung der Art. 14 und 15 der Richtlinie.

Die Erteilung der Auskunft hat nach Art. 12 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie unentgeltlich zu erfolgen. Die Auskunft beinhaltet gemäß Abs. 1 Satz 1 zunächst eine Bestätigung, ob personenbezogene Daten der betroffenen Person verarbeitet werden (vgl. Art. 14 Halbsatz 1 der Richtlinie). Gemäß Erwägungsgrund Nr. 43 der Richtlinie soll sich die betroffene Person durch die Auskunft der Verarbeitung bewusst sein. Sie soll mittels der erteilten Informationen die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung überprüfen können. Vom Verarbeitungsbegriff werden damit gemäß Art. 3 Nr. 2 der Richtlinie bzw. Art. 4 Nr. 2 DSGVO auch Abfragen umfasst. Der Inhalt der Auskunft wird in Umsetzung des Art. 14 Buchst. a bis g der Richtlinie nunmehr detailliert in Satz 2 Nr. 1 bis 6 bestimmt. Auskunft wird aber immer nur in dem Umfang gewährt, der sich aus dem Auskunftsverlangen selbst ergibt.

Nr. 2 ermöglicht eine angemessene Generalisierung, da lediglich eine Mitteilung über Kategorien der personenbezogenen Daten verlangt wird. Die Informationen zur Herkunft der Daten im Sinne der Nr. 2 sollten nicht die Identität natürlicher Personen oder vertrauliche Quellen preisgeben. Um dem Recht der betroffe-

nen Person Genüge zu tun, reicht es aus, wenn diese eine Übersicht der Daten in verständlicher Form erhält. Diese Form muss es ihr ermöglichen, sich der Daten bewusst zu werden und nachzuprüfen, ob sie richtig sind und rechtmäßig verarbeitet werden, so dass sie die ihr verliehenen Rechte ausüben kann (vgl. Erwägungsgrund Nr. 43 der Richtlinie). Die Möglichkeit einer angemessenen Generalisierung wird man ebenso für die Nr. 3 annehmen müssen; auch hier wird eine Mitteilung der Kategorien der Übermittlungsempfänger ausreichend sein, wenn die einzelnen Empfänger nicht namentlich wiedergegeben werden können. Siehe ausdrücklich Art. 14 Buchst. c der Richtlinie. Siehe hierzu im Übrigen auch Satz 3 in Verbindung mit Art. 203 Abs. 2 Satz 4. Zu den unter Nr. 3 zu fassenden Empfängern fallen im Übrigen auch solche in Drittstaaten und internationalen Organisationen (vgl. Art. 14 Halbsatz 2 Buchst. c der Richtlinie).

Die bisher in Art. 10 Abs. 3 Satz 3 BayDSG (alt) enthaltene Regelung, wonach die speichernde Stelle das Verfahren der Auskunftserteilung, insbesondere die Form, nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, entspricht den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens und bedarf zukünftig keiner ausdrücklichen Regelung. In analoger Anwendung von Art. 37 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz kann die Auskunftserteilung auch auf elektronischem Wege erfolgen, soweit dies im Einzelfall hinreichend und zumutbar ist. Einer nochmaligen ausdrücklichen Umsetzung des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 i. V. m. Art. 14 der Richtlinie bedarf es im Bayerischen Strafvollzugsgesetz insoweit nicht.

Abs. 1 Satz 3 normiert die möglichen Gründe für eine vollständige oder teilweise Verweigerung der Auskunft durch Inbezugnahme der allgemeinen Regelung in Art. 10 Abs. 2 BayDSG-E. Damit wird in zulässiger Weise von der Regelungskompetenz des Art. 15 der Richtlinie Gebrauch gemacht. Zur näheren Einzelbegründung wird die Begründung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Datenschutzgesetz (Drs. 17/19628, S. 37) in Bezug genommen. In Umsetzung des Art. 12 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 14 der Richtlinie erklärt Abs. 1 Satz 3 auch Art. 203 Abs. 3 Satz 5 BayStVollzG für entsprechend anwendbar (siehe oben zu Nr. 14). Siehe zu dem weiteren Verweis des Abs. 1 Satz 3 bereits oben bei Satz 2 Nr. 3.

Abs. 2 regelt das Verfahren. Hierbei setzt Satz 1 mit einem Verweis auf den parallelen Regelungen des Art. 203 Abs. 4 und 5 auf (siehe näher oben zu Nr. 14).

Abs. 3 Satz 1 hält – über die Richtlinienvorgaben hinaus – an der bewährten Regelung des bisherigen Art. 203 zur Akteneinsicht der Betroffenen fest. Voraussetzungen sind nach dem systematischen Kontext des Art. 204, dass ein Auskunftsrecht nach Abs. 1 besteht und nicht (beispielsweise in entsprechender Anwendung des Art. 10 BayDSG-E) ausgeschlossen ist. Hinzukommen muss die Wahrnehmung eines

berechtigten Interesses durch die betroffene Person, das die Auskunftserteilung nicht ausreichen lässt und für das die betroffene Person (oder ein Vertreter) gerade auf die Einsichtnahme angewiesen ist. Ein neuer Satz 2 stellt klar, dass die Akteneinsicht auch insoweit natürlich Einschränkungen unterliegt. So wäre die Akteneinsicht etwa ausgeschlossen, wenn in der Akte die Daten der betroffenen Person mit personenbezogenen Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen Daten (vgl. Art. 10 Abs. 2 BayDSG-E) derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. Insoweit kann sich zur Erleichterung der Rechtsanwendung die Etablierung eines Sperrvermerks als nützlich erweisen, mit dessen Hilfe unabhängig von einem konkreten Akteneinsichtsgesuch allgemein die besondere Schutzwürdigkeit gewisser Aktenbestandteile namentlich im Lichte der Fallgruppen des Art. 10 Abs. 2 BayDSG-E markiert wird.

Die Ergänzung des neuen Abs. 4 erfolgt im Sinne von Art. 8 Abs. 2 Buchst. d der Europäischen Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, um einer Delegation des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) Einsicht in Akten der Gefangenen schon nach diesem Gesetz gewähren zu können. Die Überlassung von Akten gilt ausschließlich im Rahmen eines Anstaltsbesuchs, die Akten können daher nur vor Ort durch die Mitglieder des CPT eingesehen werden.

Zu Nr. 16 (Art. 205)

Der bisherige Art. 204 BayStVollzG ist im neuen Art. 197 Abs. 4a aufgegangen (oben Nr. 6).

Abs. 1 stellt klar, dass die datenschutzrechtlichen Regelungen des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes reicherspezifisch gelten und mithin auch für die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde in Vollzugsangelegenheiten (Art. 173 BayStVollzG) Geltung beanspruchen.

Abs. 2 verweist für den – in der Vollzugspraxis unüblichen Fall – des Datenaustausches mit Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union und mit internationalen Organisationen (vgl. Kapitel V der Richtlinie) auf die entsprechenden Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (neu).

Abs. 3 betrifft schließlich das Verhältnis der besonderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes zu den allgemeinen Regelungen des bayerischen Datenschutzrechts und steht im Einklang mit Art. 1 Abs. 5 BayDSG-E. Das Bayerische Datenschutzgesetz ist subsidiär anwendbares Auffangrecht, wo das Bayerische Strafvollzugsgesetz keine eigenständigen Regelungen trifft. Für die vollzugsbezogene Tätigkeit der Anstalten im Anwendungsbereich der Richtlinie ist insbesondere das 8. Kapitel BayDSG-E maßgeblich. Art. 28 Abs. 2 und 3 BayDSG-E bildet insoweit eine Art Schnittstellennorm.

Die Begründung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung für ein Bayerisches Datenschutzgesetz (Drs. 17/19628, S. 46/49) erhellt, welche Normenkomplexe der Datenschutz-Grundverordnung und des Bayerischen Datenschutzgesetzes zur richtlinienkonformen Rechtsanwendung im Anwendungsbereich des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes ergänzend herangezogen werden müssen.

Abs. 4 trifft eine Übergangsregelung zu den Protokollierungspflichten bei automatisierten Verarbeitungssystemen. Dabei wird von der entsprechenden Ermächtigung in Art. 63 Abs. 2 der Richtlinie Gebrauch gemacht, den in Art. 25 Abs. 1 der Richtlinie geregelten Protokollierungspflichten im Ausnahmefall erst später nachzukommen (vgl. auch Erwägungsgrund Nr. 96 der Richtlinie). Die Mitteilungspflicht gegenüber dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist mit Blick auf dessen Prüfungsrechte und -pflichten geboten.

Zu Nr. 17 (Art. 209)

Angefügt wird ein neuer Art. 209 Abs. 2, wonach zur Rechtsbereinigung die Übergangsvorschrift des Art. 205 Abs. 4 außer Kraft tritt, nachdem sie gegenstandslos geworden sein wird.

Zu § 4 (Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell angepasst.

Zu Nr. 2b (Art. 28 Satz 2)

Aus Gründen des Sachzusammenhangs wird der bisherige Art. 34 Satz 1 Nr. 5 BayMRVG in Art. 28 Satz 2 BayMRVG verortet.

Zu Nr. 3 (Art. 32 Abs. 1 Satz 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen des BayStVollzG.

Zu Nr. 4 (Art. 33)

Art. 33 BayMRVG wird aufgehoben. Das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht wird nun in Art. 34 BayMRVG in Verbindung mit Art. 204 BayStVollzG geregelt.

Zu Nr. 5 (Art. 34)

Art. 34 BayMRVG wird an die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 und an das BayStVollzG angepasst. Art. 34 BayMRVG bezieht sich dabei sowohl auf die Verarbeitung personenbezogener Daten als auch auf die Verarbeitung von Gesundheitsdaten als besondere Kategorien personenbezogener Daten entsprechend Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b BayDSG.

Durch die Aufnahme eines Verweises auf Art. 93 Abs. 2 Satz 3 und 4 BayStVollzG wird eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten geschaffen, die auf Grund erkennungsdienstlicher Maßnahmen erhoben wurden.

Die entsprechende Anwendung von Art. 197 Abs. 2 BayStVollzG ermöglicht es der Maßregelvollzugseinrichtung, u. a. Daten an die Polizei und die Unterbringungsverwaltung für Asylbewerberunterkünfte zu übermitteln. Durch den Verweis auf Art. 197 Abs. 7 und 8 BayStVollzG wird eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die bei der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels erhoben wurden, und für die Verarbeitung personenbezogener Daten über Personen, die nicht untergebracht sind, geschaffen. Der Verweis auf Art. 197 Abs. 10 BayStVollzG dient der Umsetzung der Vorgaben der Art. 6 und 7 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu § 5 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten Gesetzes.